



Steuerberaterhaftung –

Checkliste für den Steuerberater (Stand 01.11.2025)

Alternative 1:

Der Steuerberater bemerkt einen Bearbeitungsfehler:

- Stellen Sie die Schriftstücke/ Steuerbescheide zusammen, die dem Vorgang zugrunde liegen und fertigen Sie einen Vermerk/Gedächtnisprotokoll zum **Sachverhalt**.
- Sind **Fristen** zu beachten?
- **Steuerbescheide** müssen durch **Rechtsmittel** offen gehalten werden. So kann der Steuersachverhalt ggffs. aufgerollt und korrigiert werden.
- Welchen **Auftrag** hatten Sie?
- Gibt es einen **schriftlichen Steuerberatungsvertrag**?
- **Honorarrechnungen** für den Beratungszeitraum stellen Sie bitte zusammen. Aus diesen ergibt sich u.U. Ihr Verantwortungsbereich.
- Wer war im Steuerbüro **mit der Sache befasst**?
- Welche **steuerlichen Auswirkungen** sind durch den Fehler entstanden?

Partnerschaftsgesellschaft mbB

DR. JÜRGEN GRÄFE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

MICHAEL MELCHERS
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

SIMON WORM
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet-
und Wohnungseigentumsrecht

CHRISTIAN AL-BADAoui
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

CHRISTIAN GRÄFE, LL.M. OEC.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Remagen, 13.11.2025
Unser Zeichen:

Marktstraße 4
D-53424 Remagen

Postfach 1269
D-53402 Remagen

+49(0)2642.3009 / Telefon
+49(0)2642.3008 / Telefax

sekretariat@gmw-kanzlei.de
www.gmw-kanzlei.de

PR 20041 / AG Koblenz

Postbank Köln
DE51 3701 0050 0028 9795 03 / IBAN
PBNKDEFF / BIC

Mitglied von EcoLex
/ Rechtsanwälte
/ Wirtschaftsprüfer
/ Steuerberater

In Kooperation mit
Dr. Gräfe / Baumann



- Waren sie bei ordnungsgemäßer Beratung **vermeidbar**? Wie hätte die **Alternativberatung** ausgesehen?
- Drohen **weitere vermeidbare kausalen Schäden**? Gibt es Auswirkungen in den Unternehmensbereich des Mandanten oder auf dessen Vermögen z.B. wegen Fehlkalkulationen, entgangenem Gewinn, Liquiditätsproblemen, Insolvenzproblemen?
- Ermitteln Sie das **Gesamtvermögen** des Mandanten mit und ohne Ihren Beratungsfehler und stellen es gegenüber.
(Gesamtvermögensvergleich)
- Können Steuerfolgen des Fehlers durch Gestaltungen Ihres Auftraggebers **kompensiert** werden?
- Ziehen Sie einen in Fragen der Steuerberaterhaftung **versierten Anwalt** Ihres Vertrauens hinzu. Er sollte Sie auch – im Notfall - gegenüber Ihrem Berufshaftpflichtversicherer vertreten können. Beauftragen Sie nicht Ihren „Hausanwalt“,
- Die **Anwaltskosten** des von Ihnen vorprozessual eingeschalteten Rechtsanwalts werden von Ihrem Berufshaftpflichtversicherer idR nach Abstimmung mit ihr übernommen.
- Unterrichten Sie Ihren **Berufshaftpflichtversicherer** unverzüglich über den erkannten Fehler. Da Sie in eigenen Angelegenheiten befangen sind und nicht weitere Fehler unterlaufen sollen, empfiehlt es sich, den Vorgang durch Ihren Anwalt dem Versicherer mitteilen zu lassen.
- Der **Versicherer** wird in Absprache mit Ihnen bzw. Ihrem Anwalt den Vorgang beurteilen. Sie werden mit ihm in der Regel zu einer einvernehmlichen Auffassung über die steuer- und haftungs-



rechtliche Beurteilung kommen. Beachten Sie, dass Sie dessen Weisungen befolgen müssen.

- Zur **Abwendung und Minderung eines Schadens** notwendige Schritte sind von Ihnen einzuleiten. In komplexen Steuersachverhalten bietet es sich an, eigene Vorstellungen zur Behandlung des Sachverhaltes zu entwickeln und dem Versicherer zu unterbreiten.
- Lehnt der Versicherer den **Versicherungsschutz** ab oder äußert er Bedenken, müssen Sie sofort einen Fachanwalt für Versicherungsrecht hinzuziehen. In eine Diskussion mit dem Versicherer sollten Sie nicht eintreten. Sie sind in Versicherungsfragen ein Laie.
- Den **Auftraggeber unterrichten** Sie, dass Sie die Prüfung des Vorgangs durch den Versicherer und einen versierten Haftungsspezialisten veranlasst haben. Damit belasten Sie nicht mehr das fortlaufende Mandat mit der Analyse des Fehlers. Sie haben das Problem zur Objektivierung „ausgelagert“.

Alternative 2:

Der Mandant erhebt einen Schadensersatzanspruch gegen Sie:

- Unterrichten Sie den **Berufshaftpflichtversicherer**. Es ist gleichgültig, ob der Anspruch mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich, bedingt oder unbedingt geltend gemacht wird.
- Die Zustellung einer **Schadensersatzklage** oder eines **Mahnbescheids** muss wegen der dort laufenden Fristen sofort gemeldet werden.



- Ihre **Information des Berufshaftpflichtversicherers** sollte über einen Anwalt Ihres Vertrauens erfolgen. Er ist versiert im Umgang mit Versicherern und fertigt dann die **Sachverhaltsdarstellung** und stellt die zur Beurteilung des Falles wichtigen Unterlagen zusammen. (Steuerberatungsverträge, Allgemeine Auftragsbedingungen, Honorarnoten, die Leistungen abrechnen, bei denen Sie Fehler gemacht haben, Steuerbescheide, Betriebsprüfungs-Bericht, Korrespondenz mit Finanzamt, etc.)

Der Versicherer ist „**Herr des Verfahrens**“, obwohl der Haftungsanspruch des Mandanten allein gegen Sie gerichtet ist.

- Der **Versicherer** wird Sie von versicherten Berufshaftungsansprüchen freistellen.
- Der Versicherer ist zur Bearbeitung des gegen Sie gerichteten Anspruchs berechtigt und verpflichtet. Er kann auch Erklärungen in Ihrem Namen abgeben.
- Eindeutige und belegte Schadenfälle werden von ihm reguliert werden.
- Bei unklaren Schadensersatzforderungen initiiert der Versicherer deren **Abwehr** oder er beginnt **Gespräche/Schriftverkehr** mit Ihnen, Ihrem Anwalt oder dem Anspruchsteller.
- Eine **Stellungnahme gegenüber dem Mandanten** zu der Haftpflichtforderung stimmen Sie vorab mit dem Versicherer ab. Sie sollte durch den Sie vertretenden versierten Anwalt erfolgen.
- Der Versicherer empfiehlt Ihnen für Ihre Vertretung gelegentlich einen steuerlich und haftungsrechtlich erfahrenen **Anwalt**. Ihm



müssen Sie eine Vollmacht erteilen. Sie können eigene Vorschläge für Ihre anwaltliche Vertretung unterbreiten.

- Achten Sie auf eine enge inhaltliche Abstimmung und präzise **Darstellung des Sachverhalts** in den anwaltlichen Stellungnahmen. Es empfiehlt sich, Schriftsatzentwürfe vor deren Absendung kritisch zu lesen.
- Ist das **Verhältnis zu Ihrem Versicherer gespannt** oder werden von diesem Bedenken zu Ihrem Versicherungsschutz geäußert, sollten Sie auf eigene Kosten einen Fachanwalt für Versicherungsrecht hinzuziehen.
- Vermeiden Sie es, ein **Anerkenntnis** des gegen Sie erhobenen Haftpflichtanspruchs abzugeben, ohne es vorher mit ihrem Versicherer abgestimmt zu haben. Beispiel: Reguliert der Versicherer später nur einen Teil des Anspruchs, bleiben Sie andernfalls auf der anerkannten Restforderung „sitzen“.
- Verlangt der Mandant den **Verzicht auf die Einrede der Verjährung**, stimmen Sie das „Ob und Wie“ der Erklärung mit dem Versicherer ab. Ist die Verjährung bereits eingetreten, wird nicht verzichtet. Soweit die Verjährung des geltend gemachten Haftungsanspruch noch nicht eingetreten ist, kann für die Dauer von z.B. einem Jahr auf die Verjährungseinrede verzichtet werden.